

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeine Vermietungsbedingungen

Die Firma ClassiCaRent vermietet das beschriebene Fahrzeug gemäß den beschriebenen Bedingungen und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche der Mieter mit seiner Unterschrift anerkennt. Der Mieter erklärt, dass er zur Auftragserteilung berechtigt ist und zur Zahlung der gesamten direkten und indirekten Vermietungskosten bereit und in der Lage ist. Der Auftraggeber hat für die Durchführbarkeit des Auftrages zu sorgen, sofern nicht höhere Gewalt ihn daran hindert. Den Anweisungen des Vermieters ist Folge zu leisten. Ansonsten kann der Vermietungsvorgang sofort abgebrochen werden.

#### 1.1. Mietdauer / Übergabe/ Rückgabe/ Zustellung & Abholung

1.1.1. Die Mietdauer beginnt mit der Übernahme des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe. Während der Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Bei Übernahme und Rückgabe werden entsprechende Protokolle erstellt, die insbesondere Mängel, Beschädigungen, Fahrleistung etc. enthalten.

1.1.2. Der Vermieter kann den Mietvertrag vor Übergabe des Fahrzeuges kündigen. Schwerwiegende Schäden am Fahrzeug, die vor Beginn der Mietperiode nicht behoben werden können, berechtigen den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages. Der Vermieter verpflichtet sich, in einem solchen Falle den Mieter unverzüglich von dem Schaden in Kenntnis zu setzen. Für durch einen so begründeten Ausfall eines Fahrzeuges können keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend gemacht werden. Sofern ein freies Fahrzeug zur Verfügung steht, bietet ClassiCaRent dem Mieter Ersatz an zu neu vereinbarten Konditionen.

1.1.3. Reservierung/ Stornierung:

(Private Buchungen) Bei schriftlich bestätigten Buchungen gilt folgende Stornoregelung:

Die getätigte Anzahlung 7 Tage vor Mietbeginn wird einbehalten.

(Gewerbliche Buchungen) Bei schriftlich bestätigten Buchungen gilt folgende Stornoregelung:

bis 21 Tage vor Fahrzeugübernahme: kostenfrei

bis 14 Tage vor Fahrzeugübernahme: 30% des vereinbarten Gesamt-Mietpreises

bis 7 Tage vor Fahrzeugübernahme: 50% des vereinbarten Gesamt-Mietpreises

bis 2 Tage vor Fahrzeugübernahme: 100% des vereinbarten Gesamt-Mietpreises

1.1.4 Sollte der Vermieter feststellen, dass die Übergabe des Fahrzeuges zum vorgesehenen Termin nicht möglich ist, wird er den Mieter darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Verzögerungen bis zu einer Stunde berechtigen nicht zur Reduzierung des Mietpreises. Der Mieter ist berechtigt die Verzögerungszeit an die Mietdauer anzuhängen und das Fahrzeug entsprechend der Verzögerungszeit später zu returnieren.

1.1.5 Sollte der Mieter seiner Verpflichtung, das Fahrzeug zu übernehmen, nicht nachkommen, so ist nach Ablauf einer Stunde der Vermieter nicht mehr verpflichtet, die Übergabe zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Der Mietvertrag gilt dann als vom Mieter gekündigt und wird zu den entsprechenden Stornoquoten abgerechnet.

1.1.6 Sollte der Mieter seiner Verpflichtung, das Fahrzeug fristgemäß zurückzugeben nicht nachkommen, so hat er für jede Überziehung der Mietdauer von mehr als einer Stunde einen zusätzlichen Mietpreis in Höhe von 40 Euro je angefangene Stunde zu entrichten.

1.1.7 Sollte der Vermieter der Verpflichtung das Fahrzeug zurückzunehmen nicht fristgemäß nachkommen, so hat der Mieter nach Absprache mit dem Vermieter das Recht, nach Verschließen des Fahrzeugs den Fahrzeugschlüssel im Briefkasten der Firma Stickel Pagoden-Center in der Schillerstraße 83 einzuwerfen. Das Fahrzeug gilt dann als rechtzeitig zurückgegeben.

#### 1.2. Nutzung des Mietgegenstandes

1.2.1 Nachfolgende Länder dürfen mit den Fahrzeugen von ClassiCaRent bereist werden: Deutschland (DE), Frankreich (FR), Österreich (AT), Schweiz (CH),

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die nachstehenden Regelungen:

Sollten Sie unser Fahrzeug trotzdem in eines der untersagten Gebiete verbringen oder dies versuchen, so behalten wir uns das Recht vor, es von Polizei / Grenzschutz sicherstellen zu lassen, wobei wir gleichzeitig das Mietverhältnis als mit sofortiger Wirkung gekündigt betrachten. Für den gesamten entstandenen Schaden sowie alle anfallenden Kosten haftet der Mieter – unabhängig von den im Mietvertrag sonst getroffenen Vereinbarungen – vollumfänglich.

1.2.2 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden - zur Teilnahme an Wettrennen, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen, - zur Beförderung von entzündlichen, oder sonst gefährlichen Stoffen, - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten.

1.2.3 Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Vermieter in Folge des Umstandes geltend machen, der vom Mieter zu vertreten ist oder in seinen Pflicht- oder Risikobereich fällt. Insbesondere haftet der Mieter für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Buß- oder Straf gelder. Für die Bearbeitung, Verwaltung und Weiterleitung von Ordnungswidrigkeits-Bescheiden, Bußgeldern u.ä. berechnen wir EUR 25,00 je Vorgang.

### **1.3. Berechtigte Fahrer**

1.3.1 Der Mieter sichert zu, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug zu sein. Er wird den Führerschein sowie einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis Reisepass) bei Übergabe des Fahrzeuges vorweisen. Gleichzeitig wird er dem Vermieter eine Kopie des Ausweispapiers/ Führerschein gestatten.

1.3.2 Das Fahrzeug darf vom Mieter und den im Mietvertrag explizit genannten Personen gefahren werden. Zusätzliche Fahrer haben sich entsprechend 1.3.1 gleichermaßen zu legitimieren. Sie gelten als Erfüllungsgehilfen des Mieters.

1.3.3 Andere, als die im Mietvertrag genannten Personen, sind nicht berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu bewegen. Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist ausgeschlossen.

1.3.4 Der Mieter bzw. Fahrer des vermieteten Fahrzeuges ist mindestens 23. Jahre alt und ist mindestens seit fünf Jahren in Besitz seiner Fahrerlaubnis der Klasse B. Andere Fahrerlaubnisklassen wie z.B. A2, A1 oder T können nicht miteingerechnet werden.

1.3.5 Der Mieter hat jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand dem unberechtigten Zugriff durch Dritte entzogen bleibt. Im Falle von Einwirkungen auf das Fahrzeug durch Dritte auch von Vollstreckungs- und ähnlichen Maßnahmen, hat der Mieter unverzüglich alle gebotenen und rechtlichen sowie tatsächlichen Schritte vorzunehmen, um das Fahrzeug zugunsten des Vermieters frei von Rechten Dritter verfügbar zu machen. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, aus eigenem und abgetretenem Recht selbst alle Schritte einzuleiten, um sich in den unversehrten Besitz seines Kraftfahrzeuges zu bringen. Der Mieter ist im Falle von rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigungen des Kraftfahrzeuges verpflichtet den Vermieter bei der Geltendmachung seiner Eigentumsrechte zu unterstützen.

### **1.4. Rauchen**

Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet! Wird gegen das Rauchverbot verstoßen, so ist der Mieter gegenüber dem Vermieter zu einer Zahlung einer Vertragsstrafe von 200 Euro verpflichtet.

### **1.5. Mietpreis/ Zahlungsart**

1.5.1 Zahlung der zu erwartenden Miet- und Nebenkosten ist Bar oder per Überweisung zu tätigen. Überweisung per Paypal zzgl. 5% der Gesamtsumme. Die Kautions, in Höhe von EUR 500,00 ist spätestens bei Beginn des Mietverhältnisses zu zahlen (bei Mietverhältnis mit Selbstfahrer). Eine Anzahlung ist mind. 7 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses in Höhe von 50% des vereinbarten Mietpreises zu tätigen. Die Restsumme ist vor Beginn des Mietverhältnisses zu entrichten. Zusatzkosten sind bei Abgabe des Fahrzeuges zu entrichten (wird mit Kautions verrechnet).

1.5.2 Private Buchungen, Gewerbliche Buchungen: Alle Preise in EURO

1.5.3 Zeit und Kilometer rechnen sich ab Firmenstandort. Das Fahrzeug ist mit vollem Kraftstofftank zu übergeben.

1.5.4 Die Tagesmiete umfasst einen Zeitraum von 12 Stunden. Bei Überschreitung ab einer Stunde berechnet ClassiCaRent EUR 40,00 je angefangene Stunde Verspätung. Wochenendmieten werden separat vereinbart und schriftlich festgehalten.

1.5.5 Die Fahrzeuge werden in der Regel nicht für Winterfahrten bei Schnee und Eis (Salzstreuung) abgegeben, um sie vor Schäden zu schützen.

## **2. Schäden am Fahrzeug, Haftung des Mieters**

2.1 Das Fahrzeug befindet sich bei Übergabe in einem technisch einwandfreien Zustand.

2.2 Werden vor oder bei Übergabe Schäden festgestellt, sind diese im Übergabeprotokoll festzuhalten.

2.3 Der Mieter erhält ein verkehrssicheres und funktionstüchtiges Fahrzeug, das sorgsam zu behandeln ist. Das Fahrzeug hat sich bei Rückgabe in einem ordentlichen Zustand zu befinden.

2.4 Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung/ Bedienung des Fahrzeuges zustande kommen in voller Höhe. Die Selbstbeteiligung liegt bei EUR 2000,00.

2.5 Der Mieter haftet zudem unbeschränkt für alle Schäden, die infolge der Benutzung nicht legitimer Personen entstehen.

2.6 Bei Unfällen haftet der Mieter für die Reparaturkosten oder im Falle des Totalschadens für den Wiederbeschaffungswert sofern keine Versicherung den Schaden deckt. Im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes (z.B. Fahren unter Alkohol oder Drogen-/ Medikamenteneinfluss) haftet der Mieter unbegrenzt.

2.7 Im Falle von Fahrerflucht nach einem Unfall haftet der Mieter ebenfalls unbeschränkt.

2.8 Fällt das Fahrzeug z.B. aufgrund eines technischen Defektes oder Unfalles aus, ist der Mieter verpflichtet den Vermieter unverzüglich telefonisch zu informieren. Der Mieter hat sich dann zwingend an die Anweisungen des Vermieters zu halten.

2.9 Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Mängel am Fahrzeug unmittelbar bei Übernahme anzuzeigen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ansonsten nicht möglich. Bei Abgabe des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet entstandene Schäden/Mängel dem Vermieter mitzuteilen.

### **3. Verhalten des Mieters bei Unfällen während der Mietdauer**

Der Mieter muss nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich den Vermieter verständigen. Es ist dem Mieter untersagt, gegnerische Ansprüche anzuerkennen. Ferner muss der Mieter eine Unfallskizze und einen Unfallbericht erstellen. In diesem müssen alle Namen und Anschriften der beteiligten Personen und evtl. Zeugen erfasst sein, sowie die amtlichen Kennzeichen aller Fahrzeuge. In jedem Fall sind Abschleppmaßnahmen etc. mit dem Vermieter telefonisch abzustimmen.

### **4. Versicherungen**

4.1 Der Vermieter sichert zu, dass der Mietgegenstand entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) haftpflichtversichert ist.

### **5. Fahrzeugpapiere und Fahrzeugschlüssel**

Der Mieter erhält vom Vermieter bei Übergabe einen Fahrzeugschlüssel sowie eine Kopie des Fahrzeugscheins, bei Bedarf auch die grüne Versicherungskarte ausgehändigt.

### **6. Sicherheiten**

Siehe 1.5.1

### **7. Sonstige Bestimmungen**

Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung aller Beteiligten. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

### **8. Zahlungsbedingungen**

Der Mieter erkennt die im Mietvertrag genannten Zahlungsbedingungen durch Unterschrift an.

### **9. Zahlungsverzug**

Gerät der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises insgesamt oder teilweise in Verzug, so ist ClassiCaRent dazu berechtigt, für jede Mahnung 10 Euro Mahngebühren zu erheben und Verzugszinsen in Höhe von 10% der Mietsumme ohne weiteren Nachweis zu berechnen.

### **10. Gewährleistungsansprüche**

Gewährleistungsansprüche sind auf das Recht der Nachbesserung beschränkt. ClassiCaRent haftet nur für grob fahrlässige Vertragsverletzungen.

### **11. Nichterfüllung**

ClassiCaRent haftet nicht für Nichterfüllung des Mietvertrages, sofern die Nichterfüllung auf unvorhergesehene Defekte oder Verunfallung des Fahrzeuges beruht. Weiterhin haftet ClassiCaRent nicht für die Nichterfüllung eines Auftrages, sofern die Nichterfüllung auf Dritte oder örtliche Gegebenheiten beruht (z.B. Stau)

### **12. Haftung**

Der Mieter haftet für alle Schäden und deren Folgeschäden, die er selber, sein Erfüllungsgehilfe oder Dritte, welche mittelbar oder unmittelbar an der Vermietung beteiligt sind, verursacht haben. Bei Schäden am Fahrzeug haftet der Mieter für Reparaturkosten, den Fahrzeug- und Geschäftsausfall und die Wertminderung. Sofern die Versicherung von ClassiCaRent nicht für Schäden aufkommt, obliegt es dem Mieter, ClassiCaRent von jedweden Schadenersatzansprüchen freizustellen.

### **13. Mündliche Absprachen**

Mündliche Absprachen bedürfen zu Ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung.

### **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Leonberg.

### **15. Schadenersatz**

Schadenersatz gegenüber ClassiCaRent ist ausgeschlossen.